



THÜR. LANDTAG POST  
05.04.2024 13:38

2440/24

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt  
- per E-Mail -

**Den Mitgliedern des  
AfBJS**

Thüringer Landtag

Z u s c h r i f t

7/3423

zu VL 7/4952NF/6105  
zu Drs. 7/6576

**Landesjugendamt  
Geschäftsstelle  
Landesjugendhilfeausschuss**

geschaeftsstelle.ljha@  
tmbjs.thueringen.de

**Thüringer Gesetz zur Sicherung der kinder-, jugend- und  
familiengerechten sozialen Infrastruktur in den Landkreisen und  
kreisfreien Städten sowie den überregionalen Angeboten des  
Freistaats (Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/6576) - Neufassung 7/6105  
Änderungsantrag CDU-Fraktion – Drucksache 7/4952**  
hier: Stellungnahme LJHA

Erfurt,  
5. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Sie haben den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) eingeladen, zu o. g.  
Drucksachen Stellung zu nehmen. Dieser komme ich unter Organvorbehalt  
gerne nach.

**Zur Drucksache 7/6105**

**Artikel 1**

Der vorliegende Änderungsantrag verfolgt das Ziel, die im Landeshaushalt  
2024 beschlossenen Förderhöhen gesetzlich als Mindestförderhöhen zu  
verstetigen. Damit soll sichergestellt werden, dass

- die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer  
eigenen Haushaltsaufstellung und Planungsverantwortung von einer  
gesetzlich normierten Mindestförderhöhe ausgehen können.
- der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zumindest einen  
Großteil der im Landesjugendförderplan ausgewiesenen finanziellen  
Bedarfsfeststellungen und Maßnahmenableitungen gewährleisten  
kann.

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend  
und Sport  
Werner-Seelenbinder-Str. 7  
99096 Erfurt

[www.thueringen.de/th2](http://www.thueringen.de/th2)

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS  
nur dem Empfang einfacher  
Mittelungen ohne Signatur und/oder  
Verschlüsselung.

Dies wird ausdrücklich unterstützt, zumal dadurch deutlich wird, dass das Land sowohl die soziale kommunale Infrastruktur nachhaltig stärken als auch die überörtliche Jugendarbeit in eigener pflichtiger Zuständigkeit sichern will.

Die in den §§ 15b, 18 Abs. 2 und 19a Abs. 3 enthaltenen Überprüfungsklauseln sollen mit vorliegender Änderung eine Konkretisierung erfahren. Dies wird grundsätzlich begrüßt, zumal dieser Vorschlag als politischer Kompromiss – auch im Nachgang zur Auswertung der Bewertung der Fragestellung zur Dynamisierungsklausel (Anlage 3, Anhörung zum Gesetzentwurf 7/6576) - zu werten ist.

## **Artikel 2**

Der vorliegende Änderungsantrag greift nunmehr die durch mich im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Drucksache 7/6576 am 13. Januar 2023 vorgetragene Forderung zur Aufnahme einer analogen Regelung für die überörtliche Familienförderung auf und wird daher ausdrücklich unterstützt und der ausgewiesenen Mindestförderhöhe (2,353 Mio. €) zugestimmt.

Die Neuausweisung der Mindestförderhöhe für das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ ist folgerichtig und wird unterstützt.

Der neu aufgenommenen Regelung zur Überprüfung in § 4 Abs. 1 Satz 2 wird im Sinne einer rechtssystematischen Gleichbewertung von Förderprogrammen ebenso zugestimmt wie der im § 5 Abs. 4 Satz 2 enthaltenen Formulierung.

## **Zur Drucksache 7/4952**

### **§ 2**

#### **Nr. 1 Familienbegriff**

Mit vorliegender Änderung soll laut Begründung der CDU-Fraktion die Zielgenauigkeit des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes gestärkt werden. Hierbei wird auf die im Gesetz ausgewiesene „ungenau Definition des Begriffes der Familie“ verwiesen („Welche Gruppe ist Begünstigte? Fehlende Punkte, die eine Familie ausmachen – Dauerhaftigkeit, Verbindlichkeit, generationsübergreifende Verantwortung füreinander“). Der neuformulierte Familienbegriff soll dem gerechter werden.

Grundlegend ist einzuschätzen, dass dieser Vorschlag dem auch nicht gerechter wird. Dies auch insofern, da nunmehr neu ausgewiesene Punkte zugleich unbestimmte Rechtsbegriffe sind („dauerhaft“, „verbindlich“) und eben dadurch nicht zur Zielgenauigkeit beitragen und ggfs. zu mehr Bürokratie und Verwaltungsstreitigkeitsverfahren (Ermessensausübungen etc.) führen.

Das Gesetz sollte einen inklusiven Familienbegriff ausweisen, der in seiner Ausgestaltung die gewählten Lebensmodelle ermöglicht und unterstützt. Sofern dieses tragend ist kann das Gesetz dem Grunde nach von weiteren Konkretisierungen oder Klarstellungen Abstand nehmen. Diese können, sofern notwendig und sinnstiftend, in Richtlinien etc. ausgeführt werden.

Unter genau dieser Betrachtung wird folgendes vorgeschlagen:

*„Familie im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gemeinschaft, in der Menschen generationsübergreifend und vom wechselseitigem Willen getragen eine auf Dauer angelegte Verantwortung füreinander übernehmen und füreinander da sind.“*

Die Fragestellung 1 (Anlage 5) ist damit beantwortet.

## **Nr.2**

Festschreibung Mindestförderhöhe 14.420.000 € für Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die Fraktion der CDU die Festschreibung einer Mindestförderhöhe nicht ablehnt. Mit ihrem Änderungsantrag begehrt sie jedoch keine Änderung zum vorliegenden Gesetzentwurf in der Drucksache 7/6576. Verfolgt man zeitlich gesehen die Einreichung der Änderungsanträge so kann der vorliegende Änderungsantrag dahingehend gedeutet werden, dass die CDU-Fraktion bei diesem Förderprogramm nicht den Haushaltsansatz 2024 übernehmen will. Dies ist unter Verweis auf o. g. Ausführungen zu Artikel 2 (Drucksache 7/6105) abzulehnen.

## **§ 4a Landesfamilienrat**

Der vorliegende Antrag zielt darauf ab, nunmehr den Landesfamilienrat in seiner

- Funktion (Befassungsrecht mit der Familienförderung; Beratungsrecht bei der Verwendung der vom Land für die Familienförderung bereitgestellten Mittel)

und

- Zusammensetzung etc.

gesetzlich differenzierter auszuweisen. Dies ist dem Grunde nach nachvollziehbar und unterstützenswert (vgl. hierzu auch gesetzliche Regelungen zum LJHA). Jedoch wird angemerkt, dass zu beiden Aspekten eine breitere und umfassendere Diskussion notwendig wäre. So ist allein bei der Zusammensetzung des Landesfamilienrates erkennbar, dass dieser bezogen zu seiner jetzigen Zusammensetzung grundlegende Änderungen erfahren soll. Hierzu wäre u. a. eine zurückliegende Reflexion aus der Arbeit des Landesfamilienrates sinnstiftend. Aus dieser heraus könnten sich weitere Aspekte ergeben, die vielleicht noch nicht betrachtet worden sind.

Unabhängig davon wird folgendes zum vorliegenden Änderungsantrag vorgetragen:

Da der Landesfamilienrat in seiner Funktion an Bedeutung gewinnt ist zu klären, ob seine Sitzungen öffentlich sind. Dem Grunde nach sollte der Landesfamilienrat öffentlich tagen. Sofern dieses bejaht wird, wird auf die Regelung zum LJHA (§ 7 Abs. 3 ThürKJHAG) im Sinne der Übernahme verwiesen.

#### Zusammensetzung:

Grundsätzlich ist bei der Zusammensetzung zu klären, wer die Berufung vornimmt. Diese Regelung fehlt noch. Es wird davon ausgegangen, dass dies durch den für Familie zuständigen Minister erfolgt. Dies müsste analog zu § 7 ThürKJHAG aufgenommen werden.

Darüber hinaus fehlt bei der Aufzählung der in Abs. 2 vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder eine Vertretung der Menschen mit Behinderungen. Daher sollte nach Ziffer 8 folgende neue Ziffer 9 eingefügt werden (nachfolgende Nummerierung ändert sich dementsprechend):

*„9. ein Mitglied, das durch den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen bestimmt wird“*

Der Landesbehindertenbeirat (§ 21 ThürGIG) vereint alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, die sich für Menschen mit Behinderungen einsetzen oder deren Tätigkeit Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen hat. Der Beirat wird daher als das geeignetste Gremium angesehen, der die Interessen von Familien mit von Behinderung betroffenen Angehörigen vertreten kann.

Die in Abs. 3 vorgesehene Regelung zur Sitzungshäufigkeit sollte gestrichen werden. Dies obliegt dem Gremium selbst und sollte gemäß Abs. 4 des Änderungsantrages der Satzung vorbehalten sein.

Ebenso sollte unterschieden werden zwischen Sachverständigen und beratenden Mitgliedern. Die Hinzuziehung von Sachverständigten sollte geregelt werden; vgl. hierzu § 7 Abs. 4 ThürKJHAG.

Sofern eine beratende Mitgliedschaft vorgesehen sein soll, müsste auch hier die Berufung geregelt werden. Auf eine konkrete Ausweisung wie für den LJHA in § 9 ThürKJHAG ausgewiesen kann für den Landesfamilienrat entfallen.

Das in Abs. 4 vorgesehene Satzungserfordernis ist seitens der Einreichenden nicht begründet. Da in der beigefügten Fragestellung 2 ein Bezug zum LJHA hergestellt wird kann angenommen werden, dass hinsichtlich des Satzungserfordernisses der § 7 Abs. 7 ThürKJHAG herangezogen worden ist. Im Unterschied zum Landesfamilienrat ist der LJHA im Kontext der Zweigliedrigkeit des Landesjugendamtes als obere Landesjugendbehörde Teil der Landesregierung. Im Kontext der Zweigliedrigkeit begründet sich ein entsprechendes Satzungserfordernis, welches in § 70 Abs. 3 SGB VIII gesetzlich normiert ist. Zugleich weist der vorliegende Änderungsantrag Regelungen aus, die dem Grunde nach einer Satzung unterlägen (Aufgaben, Sitzungen etc.).

Es wird vorgeschlagen, in Abs. 4 statt einer „Satzung“ eine „Geschäftsordnung“ vorzusehen, um Fragen der Organisation der Tätigkeit etc. im Landesfamilienrat zu regeln. Für diese hat der LJHA auch eine eigenständige Geschäftsordnung.

Die Fragestellung 2 (Anlage 5) ist damit zugleich beantwortet.

## **§ 5 Landesfamilienförderplan**

a) Zustimmung

b)

Satz 2 regelt nicht abschließend, wer den Landesfamilienförderplan beschließt. Der Satz kann auch so verstanden werden, dass der Landesfamilienrat den Entwurf abschließend beschließt. Dann bleibt der Plan weiterhin im Entwurfsstadium. Um Klarheit zu erhalten, sollte die in Abs. 1 Satz 1 neu einzufügenden Sätze 2 und 3 wie folgt formuliert werden:

*„Der Landesfamilienrat beschließt den Landesfamilienförderplan. Die in die Zuständigkeit der Jugendhilfe fallenden Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte unterliegen der Beschlussfassung durch den Landesjugendhilfeausschuss.“*

d)

Es wird vorgetragen, die Mindestförderhöhe aus der Drucksache 7/6105 zu übernehmen (2,353 Mio. €).

### **§ 6 Förderung der Familienverbände**

Grundsätzlich wird die Ausweisung einer finanziellen Förderung der Familienverbände und deren Arbeitsgemeinschaft begrüßt. Problematisch erscheint jedoch, dass hierzu (konkret auf Trägerstrukturen) eine konkrete Mindestförderhöhe ausgewiesen wird, obgleich diese selbst Bestandteil des Landesfamilienförderplanes sind. Es wird daher angeregt, eine Regelung in Anlehnung § 18 Abs. 3 ThürKJHAG (Förderung der Jugendverbände) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Landesjugendhilfeausschusses